

und Staatsarchiv genau angeben kann, wiederum auf der linken Plicaseite:

.. per dominum .. regem ad rel(ationem) vestram
Sortes.

Erben hat nun ganz richtig ausgeführt, dass diese beiden Vermerke durchaus die Form der Unterfertigungen in französischen Königsurkunden¹ des 14. Jh. haben, dass hier das charakteristische 'vestram', die Anrede an den Kanzler, übernommen ist, und hat mit Rücksicht darauf die auch aus anderen Gründen nahe liegende Vermutung ausgesprochen, dass die Sitte der Unterfertigung der deutschen Königsurkunde überhaupt von Frankreich her übernommen sei.

Diese Annahme erhält nun eine starke Stütze, wenn man, was bisher nicht geschehen ist, die Persönlichkeit näher ins Auge fasst, die die beiden Unterfertigungen geschrieben hat: Beidemale lautet die Unterschrift 'Sortes'. Bereits Huber² ist auf den Gedanken gekommen, diesen Sortes mit dem in BH 319 vom 27. April 1347 als Zeugen genannten 'Nicolaus dictus Sortes canonicus Laudunensis ecclesiae'³ gleichzusetzen. Da er aber nur die Urkunde von 1349 (BH 1096) berücksichtigte, so ist ihm der schlagende Beweis für seine Annahme entgangen: die Nennung des Nicolaus dictus Sortes am 27. April und die des Sortes am 7. Mai 1347, beidemale in Trient, beidemale in der Umgebung des Königs. Huber nennt nun diesen Sortes unter denjenigen Diktatoren, 'welche nur in vereinzeltten Urkunden vorkommen und welche wir, da sie auch nicht als Notare bezeichnet werden, wohl nicht zu den in der Kanzlei angestellten Beamten rechnen dürfen'. Dass Sortes niemals ausdrücklich als notarius genannt wird, ist allerdings richtig; aber in zwei neuerdings bekannt gewordenen avignonischen Suppliken von 1348 erscheint er als 'clericus, secretarius et nuntius regis Romanorum'⁴, in einer dritten vom Jahre 1349 als 'secretarius regis Romanorum'⁵. Und unzweifelhaft hat er, obwohl sein Name in den Urkunden überhaupt nur zweimal ge-

1) Dazu kommt noch die Stellung auf der linken Seite der Plica, die in den französischen Urkunden die Regel ist, während sonst in den Urkunden Karls die Unterfertigung stets rechts steht. 2) Reg. imp. VIII, p. XLII. 3) Const. VIII, p. 250. 4) Monum. Vaticana regestas Bohem. illustrantia I (ed. Klicman), n. 1037. 1038. 5) Ebda. n. 1073; vgl. Tadra, Kanceláře a pisáři S. 31.